

Besprechung der deutschen Delegation mit Jean Monnet über den Schuman Plan (Paris, 21. Juni 1950)

Legende: Am 21. Juni 1950, einen Tag nach dem Verhandlungsbeginn über den Schuman-Plan in Paris empfängt Jean Monnet, Vorsitzender der Konferenz und französischer Delegationsleiter, die Mitglieder der deutschen Delegation, um über einige Punkte des Plans zu diskutieren, die die Bundesrepublik Deutschland besonders beschäftigen.

Quelle: KOSTHORST, Daniel; FELDKAMP, Michael F. Akten zur Auswärtigen Politik der Bundesrepublik Deutschland, 1949/50. SCHWARZ, Hans-Peter; HAFTENDORN, Helga; HILDEBRAND, Klaus; LINK, Werner; MÖLLER, Horst; MORSEY, Rudolf (Hrsg.). September 1949 bis Dezember 1950. München: Oldenbourg, 1997. 559 S. ISBN 3-486-56308-4. p. 190-194.

Urheberrecht: (c) R. Oldenbourg Verlag

URL:

http://www.cvce.eu/obj/besprechung_der_deutschen_delegation_mit_jean_monnet_uber_den_schuman_plan_paris_21_juni_1950-de-e32629bb-9878-4b0e-af98-61bea27b8852.html

Publication date: 18/12/2013

Besprechung der deutschen Delegation mit Jean Monnet über den Schuman Plan (Paris, 21. Juni 1950)

Kurzprotokoll über die Aussprache, die zwischen Herrn Monnet und den Mitgliedern der deutschen Delegation am Mittwoch, den 21. Juni² 1950, abends stattfand.

I. Anschließend an das Abendessen, das Herr Monnet den Mitgliedern der deutschen Delegation am 21. Juni in seinem Haus in Houjarray par Bazoches gab, war den deutschen Herren Gelegenheit gegeben, eine Anzahl von Fragen zu den Grundzügen zu stellen, die Herr Monnet in der Plenarsitzung der Konferenz am Nachmittag des gleichen Tages³ entwickelt hatte. Die erste Frage betraf den Charakter und die Bedeutung der sogenannten regionalen Gruppen. Herr *Monnet* führte hierzu etwa folgendes aus:

Die Grundidee des Schuman-Planes⁴ sei, einen gemeinsamen großen Markt (*marché commun*) zu schaffen, der die Volkswirtschaften der sechs Teilnehmerstaaten umfaßt. Innerhalb dieses Marktes beständen durch ihre gleichartige Struktur und geographische Lage natürlich verbundene Produktionsgruppen, die über die nationalen Grenzen hinausreichen. Ein Beispiel hierfür sei die nordfranzösische und belgische Stahl- und Kohlenindustrie. Solche Gruppen sollten nach dem Plan gebildet werden, um zwischen der Hohen Behörde und den einzelnen Industrieunternehmungen als Zwischenglieder (*point de relais*) zu dienen. Diese Gruppen hätten die Aufgabe, die Hohe Behörde mit Informationsmaterial (Statistiken, Plänen) über die Lage der Einzelunternehmungen in den in Frage kommenden Regionen zu versehen. Der Zusammenschluß zu dieser regionalen Gruppe erfolge auf freiwilliger Basis. Diese *groupements régionaux* seien von besonderer Bedeutung hinsichtlich des Investitionsprogramms, denn nur, wenn einmal ein Gesamtüberblick (*vue d'ensemble*) erarbeitet sei, könne auch die Investition zweckmäßig erfolgen. Eine andere wesentliche Funktion dieser *groupements* sei, daß die Unternehmer aus ihrer nationalen Enge herausgehoben und gezwungen würden, international, das heißt im Sinne des gemeinsamen Marktes zu denken. Die *groupements régionaux* seien also industrielle Organisationen und nicht etwa der Hohen Behörde untergeordnete Behörden. Sie seien lediglich der Mittler zwischen der Hohen Behörde und Einzelunternehmungen, wobei der Verkehr zwischen dem *groupement* und der Einzelunternehmung nicht in Form von Anweisungen, sondern im wesentlichen in Form von Empfehlungen erfolgen solle.⁵

II. Im weiteren Verlauf der Unterhaltung erörterte Herr Monnet seine Gedanken über die Lösung des Investitionsproblems auf Grund des Schuman-Planes. Die Hohe Behörde habe nicht die Aufgabe, Investitionen selbst vorzunehmen. Diese blieben vielmehr zunächst dem einzelnen Unternehmen, soweit es über eigene Mittel verfüge, vorbehalten. Allerdings würde die Hohe Behörde im Falle, daß diese Selbstfinanzierung unrentablen Zwecken diene, über das *groupement régional* in Form eines Rates das Unternehmen auf die Folgen dieser Selbstfinanzierung unter Berücksichtigung der Gesamtlage dieser Industrien aufmerksam machen. Sollten die einzelnen Unternehmen nicht über eigene Investitionsmittel verfügen, so sei geplant, daß die Hohe Behörde selbst entsprechende Mittel zur Investition beitrage, wobei wieder die Gesamtlage berücksichtigt werden müsse. Um solche Investitionen gewähren zu können, bedürfe die Hohe Behörde naturgemäß eines Fonds. Zur Bildung dieses Fonds kommen nach Auffassung der Initiatoren des Schuman-Planes Abgaben der rentablen Werke in Frage. Die Hauptbedeutung der Hohen Behörde liege doch in einer Lösung der Investitionsfrage. Die nationalen Industrien könnten aus sich heraus auf lange Sicht an eine Selbstfinanzierung nicht denken. Die Finanzierung aus Gegenwertfonds⁶ sei auch nur vorübergehender Natur, denn man könne nicht erwarten, daß nach dem Jahre 1952 die Amerikaner noch Marshallplangelder zur Verfügung stellen können. Es sei aber interessant, daß Herr Harriman vor wenigen Wochen ausdrücklich erklärt habe, daß, wenn eine solche Verschmelzung von staatlichen Souveränitätsrechten zu einem neuen Organismus erfolge, Amerika sich zweifellos bereitfinden würde, diesem Organismus auch nach 1952 erhebliche Beträge für Investitionszwecke zur Verfügung zu stellen.⁷

III. Von *deutscher Seite* wurde an Herrn Monnet die Frage gestellt, ob neben dem Grundvertrag (*traité de base*) auch noch Konventionen notwendig seien, zumal sich nämlich die Schwierigkeit ergebe, daß nach deutschem Verfassungsrecht sowohl der *traité* als auch die Konventionen ratifiziert werden müßten.⁸ Herr *Monnet* erwiderte, daß die Initiatoren des Planes von der Auffassung ausgegangen seien, daß im Grundvertrag lediglich das Programm der Hohen Behörde und ihre Kompetenzen zusammen mit dem Rechtsmittelverfahren gegen die Entscheidungen der Hohen Behörde niedergelegt sein müßten, daß aber

alle Fragen, die mit der Durchführung dieser Prinzipien im einzelnen zusammenhängen, den Conventions vorbehalten bleiben müßten. Diese seien umso notwendiger, als sie den Umständen entsprechend jeweils leicht geändert werden könnten. Er gebe zu, daß die von deutscher Seite vorgebrachte Überlegung stichhaltig sei. Man werde die Frage überprüfen und vielleicht der Hohen Behörde schon unmittelbar die Möglichkeit geben, in Form eines Statuts die ursprünglich den Konventionen vorbehaltenen Materien zu regeln. Damit würde auch der für den Abschluß der Konventionen vorgesehene Schiedsrichter gegenstandslos werden.

IV. Rechtsmittelzug

Von *deutscher Seite* wurde die Frage angeschnitten, welche Möglichkeiten des Rechtsschutzes gegen die Entscheidung der Hohen Behörde bestehen. Dabei wurde als Beispiel der Fall der Stilllegung eines Unternehmens durch die Hohe Behörde gewählt. Herr *Monnet* wies darauf hin, daß folgende Möglichkeiten von Rechtsmitteln gegeben seien:

- a) Überschreitet die Hohe Behörde ihre aus dem Vertrag ihr zustehenden Befugnisse, so seien die Staaten berechtigt, ein Gericht anzurufen.
- b) Entscheidet die Hohe Behörde in einer Weise, die nach Auffassung einer Industrie berechnete Interessen verletzt, so besteht für den Staat zunächst die Möglichkeit, Einspruch gegen die Entscheidung zu erheben, worauf die Hohe Behörde die Sachlage erneut überprüfen und nur mit qualifizierter Mehrheit die gleiche Entscheidung wieder treffen kann.
- c) Den einzelnen Unternehmen sollte nur in besonderen Ausnahmefällen ein Rekursrecht gewährt werden, weil sonst mit einem Überhandnehmen von Rechtsmittelverfahren zu rechnen sei (Grenzfälle). Die Hohe Behörde wird sich bemühen, durch allgemeine Maßnahmen indirekt auf die Unternehmen zu wirken.

V. Von *deutscher Seite* wurde Herrn *Monnet* die Frage gestellt, ob die Hohe Behörde bei der Festlegung des Entwicklungsprogramms von dem derzeitigen Stand der technischen Leistungsfähigkeit der Industrie in den einzelnen Ländern ausgehen werde, oder ob grundsätzlich für alle Industrien der höchste technische Stand erstrebt werde, so daß z.B. für die deutsche zurückgebliebene Industrie das Recht auf Befriedigung eines Nachholbedarfes in der technischen Ausrüstung anerkannt werde. Herr *Monnet* erwiderte, daß selbstverständlich überall die höchste technische Leistungsfähigkeit erstrebt werden müsse. Wenn an irgendeiner Stelle die Industrie zurückgeblieben sei, so dürfe sie nicht weiter in diesem Zustand gelassen werden, sondern dies müsse ausgeglichen werden. Man habe nicht die Absicht, wie bei der Bildung von Kartellen vorzugehen, indem man bestimmte Referenzperioden zugrunde lege und daraufhin unabänderliche Quoten bilde. Eine durch ein solches Verfahren entstehende „Vereisung“ werde von ihnen abgelehnt. Sie wollten die Wirtschaft nicht auf einem bestimmten Niveau einfrieren lassen, sondern ihr die Möglichkeit geben, sich ständig fortschreitend zu entwickeln.

Im Anschluß daran wurde *deutscherseits* die Frage aufgeworfen, in welchem Umfang die Hohe Behörde noch etwa durch Beschränkungen gebunden sein werde, die z. Zt. für die deutsche Industrie auf Grund der alliierten Produktionsrestriktionen⁹ in Geltung seien. Das von der Hohen Behörde anzuwendende ökonomische Prinzip verträge sich mit solchen Restriktionen nicht. Herr *Monnet* erwiderte, daß es in Zukunft auf den vergemeinschafteten Gebieten eine deutsche Produktion oder eine französische Produktion nicht mehr geben werde, sondern eine europäische, und infolgedessen Fragen wie diese unter völlig neuen Gesichtspunkten betrachtet werden müßten.¹⁰

VI. Herr *Monnet* nahm dann zum Charakter des parlamentarischen Kontrollorgans der Hohen Behörde Stellung. Ursprünglich habe man nicht an ein solches Organ gedacht. Da aber die Hohe Behörde Souveränitätsrechte der verschiedenen Staaten in sich vereine, und da man sie nach demokratischer Auffassung nicht ohne Kontrolle arbeiten lassen dürfe, hätten die französischen Initiatoren des Planes an die Einrichtung einer Kontrollinstanz gedacht, die aus Vertretern der verschiedenen nationalen Parlamente gebildet werde. Die Mitglieder des parlamentarischen Gremiums sollten für ein Jahr aus den Parlamenten der Staaten gewählt werden. Jedes Jahr sollten neue Wahlen stattfinden, damit keine Abhängigkeit von

bestimmten wirtschaftlichen Interessengruppen entstehen könnte. Dieser Ansatz zu einem späteren europäischen Parlament habe keine Entscheidungsbefugnis und keine Exekutivfunktion. Ihm habe die Hohe Behörde einmal im Jahr Rechenschaft über ihre gesamte Geschäftsführung abzulegen. Diese parlamentarische Körperschaft könne dann, wenn sie mit der Geschäftsgebarung nicht einverstanden sei, die Abberufung der Hohen Behörde beschließen. Auf die von *deutscher Seite* gestellte Frage, ob die Mitglieder der parlamentarischen Körperschaft auch aus Personenkreisen außerhalb der einzelnen Parlamente eben durch diese Parlamente gewählt werden könnten, erklärte Herr *Monnet*, daß dies nach seiner Auffassung unter keinen Umständen zulässig sei. Lediglich die Mitglieder der nationalen Parlamente seien auf Grund des von den Völkern ihnen erteilten Mandates legitimiert, an einer Kontrollinstitution mitzuwirken, die das Organ kontrolliere, auf das die verschiedenen Staaten Teile ihrer Souveränität übertragen.¹¹

VII. Zur Zusammensetzung der Hohen Behörde führte Herr *Monnet* folgendes aus: Es handele sich hier nicht um eine Versammlung von Delegierten der verschiedenen Staaten, auch nicht um ein Minister-Komitee¹². Verbleibe man bei diesen überholten Formen des nationalstaatlichen Interessenausgleiches, würde etwas Neues nicht erreicht und damit das Ziel des Schuman-Planes verfehlt sein. Die sechs Regierungen stellen eine Liste der Kandidaten auf, aus der die Mitglieder der Hohen Behörde von allen Regierungen gemeinsam gewählt würden. Es sei undenkbar, daß auf ihr keine Franzosen und keine Deutschen ständen. Es könnten auch neutrale Persönlichkeiten als Kandidaten aufgestellt und gewählt werden. Er sei sich klar darüber, daß - was insbesondere das Verhältnis von Deutschland und Frankreich betreffe - man intern zu einer Verständigung über die Beteiligung der beiden Länder an den Sitzen kommen werde. Es sei gleichgültig, ob die Behörde sechs, sieben oder neun Mitglieder umfasse; er lege nur Wert darauf, daß sie so klein wie möglich gehalten sei, damit die Arbeitsfähigkeit des Gremiums gewahrt bleibe.¹³

B 15 (Sekretariat Schuman-Plan), Bd. 62

1. Die Aufzeichnung wurde von Delegationsleiter Hallstein, z. Z. Paris, am 24. Juni 1950 an Bundeskanzler Adenauer übermittelt. Im Begleitschreiben führte Hallstein aus: „Anschließend an die erste Plenarsitzung der Konferenz am Mittwoch, den 21. Juni 1950, gab Herr *Monnet* der deutschen Delegation abends in seinem Landhaus Houjarray in Bazoches ein Abendessen, bei dem sich die Gelegenheit zu einer Erörterung der Grundzüge des Schuman-Plans bot.“ Vgl. B 15 (Sekretariat Schuman-Plan), Bd. 53. Für den Wortlaut des zugrundeliegenden Arbeitsdokuments, das am 24. Juni 1950 übermittelt wurde, vgl. B 15 (Sekretariat Schuman-Plan), Bd. 94. Für Auszüge vgl. Dok. 72, Anm. 8-24. Für einen weiteren Auszug aus dem Arbeitsdokument vgl. Anm. 10.
2. Korrigiert aus: „ 22. Juni“.
3. Vgl. Dok. 72.
4. Zu den Grundzügen des am 9. Mai 1950 vom französischen Außenminister Schuman vorgelegten Plans vgl. auch Dok. 58, Anm. 2.
5. Zu den regionalen Gruppen vgl. weiter Dok. 74.
6. Vgl. dazu Dok. 1, Anm. 7.
7. Nach Meldungen in der Presse erklärte der amerikanische ECA-Sonderbeauftragte für Europa, *Harriman*, „daß im Falle der Annahme und Durchführung des Schuman-Projektes die USA-Regierung bereit sei, eine besondere Finanz- und Wirtschaftshilfe zur Modernisierung und Weiterentwicklung der französischen und deutschen Kohlen- und Stahlindustrie zu erwägen“. Vgl. den Nachrichtenspiegel des Presse- und Informationsamtes vom 11. Mai 1950, BIO (Abteilung 2), Bd. 744.
8. In Artikel 59, Absatz 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 war festgelegt: „Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.“ Vgl. Bundesgesetzblatt 1949, S. 7.
9. Zum Abkommen vom 13. April 1949 zwischen den drei Westmächten über verbotene und beschränkte Industrien vgl. Dok. 56, Anm. 4.
10. Vgl. dagegen Artikel 34 des Arbeitsdokuments vom 24. Juni 1950: „Bei der Durchführung ihrer Aufgabe wird die gemeinsame Hohe Behörde die internationalen Verpflichtungen der verschiedenen Teilnehmerstaaten berücksichtigen, einschließlich der Verpflichtungen jeder Art, die Deutschland auferlegt sind, solange diese bestehen.“
11. Vgl. Artikel 12 des Arbeitsdokuments vom 24. Juni 1950.
12. Zur Frage eines Ministerrats vgl. weiter Dok. 84.